

Republikanismus versus Globalismus, exemplifiziert an der Kapitalverkehrsfreiheit

Karl Albrecht Schachtschneider
Erlangen-Nürnberg

Die mit der (fast) globalen Kapitalverkehrsfreiheit untrennbar verbundene kapitalistische Wirtschaftsordnung in allen Bereichen der Welt, welche dem bestimmenden Einfluß der kapitalistischen Weltmacht USA, der (vermeintlichen) pax americana, unterworfen ist, wirft Rechtsfragen auf, welche sich aus der Verfassung der Menschen, aus der Menschheit des Menschen, aus der Freiheit nämlich ergeben. Die menschheitlichen Grenzen des grenzenlosen Kapitalverkehrs, nicht dessen primärrechtliche Grenzen aus dem Gemeinschaftsrecht oder gar die einfachgesetzlichen Grenzen etwa Deutschlands sind Gegenstand der folgenden Überlegungen. Die fundamentalen Prinzipien des Grundgesetzes, das soziale und das demokratische Prinzip, gebieten, soweit diese in menschheitlicher Dogmatik begriffen werden, eine Kritik der nahezu globalen Kapitalverkehrsfreiheit als dem paradigmatischen, die Entwicklung der Weltpolitik bestimmenden, Widerspruch von Republikanismus und Globalismus.

Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1, die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 und die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG schützen in den Grenzen der Sozialpflichtigkeit, die der Gesetzgeber materialisiert, die Unternehmensfreiheit¹, geben aber einer globalen Kapitalverkehrsfreiheit keinen Grundrechtsschutz gegen eine insbesondere vom Sozialprinzip geforderte Außenwirtschaftspolitik.

A Recht in der einen Welt der vielen Staaten

I. Weltweite Kapitalunion als Problem der Vielheit der Staaten

1. Zu einer Markt- und Wettbewerbsunion gehört eine Kapitalunion. Es ist geradezu die ökonomische Logik des Binnenmarktes der Europäischen Gemeinschaft, daß er mit einer Kapitalunion verbunden ist, also den Kapitalverkehr nicht durch territoriale Grenzen der Mitgliedstaaten behindert, sondern ein einheitliches und für die Union geltendes Kapitalverkehrsrecht schafft, d. h. einen gemeinschaftsweiten

¹ K. A. Schachtschneider, Fallstudie Umweltrecht, FCKW-Verbot, Lehrstuhl, 2000, S. 33 ff.

2

Kapitalmarkt einrichtet (Art. 3 Abs. 1 lit. c, Art. 14 Abs. 2 EGV). Art. 56 Abs. 1 EGV geht weit darüber hinaus und verbietet mit gewissen Vorbehalten „alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern“. In einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist die ökonomische Logik weitestgehende Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs.

Wegen der Wirtschafts- und Währungsunion ist die Europäische Gemeinschaft ein Staat im funktionalen und materialen Sinne², der die Sozialunion entwickelt und entwickeln muß³, wenn die wirtschafts- und währungspolitische Integration nicht scheitern soll. Die Organe der Europäischen Union üben die Staatsgewalt der Mitgliedstaaten gemeinschaftlich aus. Sie sind in die politischen Organisationen der Mitgliedstaaten integriert und von den Völkern der Mitgliedstaaten legitimiert⁴. Die Gemeinschaft ist kein Staat im existentiellen Sinne. Sie ist insbesondere nicht „souverän“. Die Mitgliedstaaten können die Gemeinschaft verlassen (Prinzip der ständigen Freiwilligkeit)⁵. Die Erfahrung lehrt, daß ein wirklicher Schritt zur existentiellen Staatlichkeit die weiteren Schritte zu diesem Ziel erzwingt, wenn nicht die erste große Maßnahme zum Scheitern verurteilt sein soll.

2. Die Problematik der Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit ist die Problematik verfassungsgerechter, d. h. freiheitlicher oder menschheitlicher, Staatlichkeit und thematisiert in der Sache die Frage des Weltstaates, der denn auch mit einer weltweiten Kapitalverkehrsaufsicht gefordert wird. Die Politik des freien Kapitalverkehrs findet in der Freiheit der staatlichen Bürgerschaften ihre Grenze. Die Teilung der Welt in Staaten ist zum einen in der weitgehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Heterogenität der Völker und der Völkergemeinschaften angelegt und zum anderen durch das republikanische Prinzip der kleinen Einheit als einer

² Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: *K. A. Schachtschneider/W. Blomeyer* (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, Bd. 1, 1995, S. 75 ff.; *ders.*, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997, S. 192 ff.; *W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty*, Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998, S. 247 ff.

³ Dazu *J. C. Ringler*, Die europäische Sozialunion, 1997.

⁴ Dazu außer die Hinweise in Fn. 2 auch *K. A. Schachtschneider*, Demokratiedefizite in der Europäischen Union, FS *W. Hankel*, 1999, S. 119 ff.

⁵ BVerfGE 89, 155 (187 f., 190, 204); *K. A. Schachtschneider*, Die Republik der Völker Europas,

Voraussetzung demokratischer Legitimation und sozialer Solidarität begründet. Die Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit macht die Nationalität der Staaten als Schicksalsgemeinschaften, als existentielle Staaten also, aus.

II. Politische Einheit der Republik und entnationalisierte Weltwirtschaft

1. Wenn das Gemeinwesen insgesamt politikfähig bleiben soll, muß eine einheitliche, ganzheitliche Staatlichkeit geschaffen werden, weil Politik nur gesamtheitlich als Einheit verantwortet werden kann, zumal wenn, wie es das demokratische Fundamentalprinzip gebietet, alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG), wenn somit die Politik Sache des Volkes, wenn die *res publica res populi* sein soll. Die Schicksalsgemeinschaft eines Volkes, welche Menschen auch immer sich zu einem Volk verbinden, erfordert den existentiellen Staat, der das Gemeinwesen insgesamt durch Rechtlichkeit befriedet. Rechtlichkeit aber verlangt nach der politischen Einheit, weil alle Politiken aufeinander einwirken und weil die politische Einheit als Staat im existentiellen Sinne nur vom Staatsvolk als Einheit verantwortet zu werden vermag, wenn die Freiheit das gemeinsame Leben bestimmt, also das Gemeinwesen ein Staat des Rechts, eine Republik ist. Getrennte Politiken unterschiedlicher staatlicher oder quasi-staatlicher Ebenen, die aufeinander nicht verbindlich einwirken können, also der Einheit entbehren, nehmen der Politik die Verantwortbarkeit. Jeder Staat ist auf die Einheit der Politik und damit des Rechts hin eingerichtet. Vornehmlich wird die politische Einheit, die Einheit des Rechts, durch allgemeine, also einheitliche Gesetze hergestellt, aber auch die Verwaltung und die Rechtsprechung sind auf Einheitlichkeit angelegt. Wird die Einheit aufgehoben, wird das Gemeinwesen unregierbar und andere Gewalten als die des Volkes gewinnen bestimmende Macht.

2. Das ist die Lage der entnationalisierten Weltwirtschaft in einer politischen Welt nationaler Staatlichkeit, in der die Einheit des Rechts Not leidet. Die Globalität des Kapitalverkehrs als wesentlicher Faktor der (zumal kapitalistischen) Weltwirtschaft steht im Widerspruch zur Vielfalt nationaler Staaten, welche in gewissem Maße der Vielfalt der Völker im ethnischen Sinne entspricht, jedenfalls in Europa. Folglich wirft die globale Kapitalverkehrsfreiheit die Problematik der Eigenständigkeit der Staaten auf, das Grundproblem der globalen Integration, das Grundproblem des Völkerrechts und des Weltrechts. Es ergibt sich aus der Vielfalt der Völker in der Welt, eine *conditio humana*, vom Völkerrecht durch den Grundsatz der Gleichbe-

4

rechtigung und der Selbstbestimmung der Völker anerkannt (insbesondere Art. 1 Nr. 2 Charta der Vereinten Nationen), vor allem aber Grundlage der sozialen und demokratischen Lebensweise, der Republikanität, also, noch fundamentaler, der Freiheit der Menschheit.

III. Recht auf Recht in der integrierten Welt

1. Fraglich ist, ob die nationale Staatlichkeit wegen der Grundrechte der Menschen, welche jedenfalls in ihrem Wesensgehalt Menschenrechte sind, zurückstehen muß, ob also die Menschenrechte die nationale Staatlichkeit aufzulösen gebieten. Das wirft die Jahrtausendfrage auf, ob die Menschenrechte wirklich universalistisch, also globalistisch, oder territorialistisch, nationalstaatlich zu verwirklichen sind, die Frage nach der personalen Basis von Recht überhaupt: Ist diese Basis die Menschheit oder ist sie das (jeweilige) Staatsvolk? Das Recht auf Recht ist als Freiheit mit dem Menschen geboren, aber die Verwirklichung der Freiheit und damit des Rechts auf Recht ist bislang Sache der Staaten als Schicksalsgemeinschaften. Das Völkerrecht soll den Frieden unter den Staaten gewährleisten. Das gemeinsame Leben der ganzen Menschheit verlangt zunehmend nach der weltweiten Einheit des Rechts, nach dem Weltrecht⁶. Noch aber ist wegen der Wirklichkeit der nationalen Staatlichkeit die Verwirklichung der Menschenrechte weitestgehend Sache der nationalen Staaten, jedenfalls der Menschenrechte im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, wie der Internationale Pakt über diese Rechte von 1966 erweist. Für bestimmte elementare Menschenrechte, wie das des Schutzes vor Folter und Sklaverei, wacht in zunehmenden Maße, wenn auch mit Einschränkungen gegenüber mächtigen Despoten, die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen. Sie gelten nicht mehr als innere Angelegenheiten der Staaten. Es entwickelt sich neben der globalen Wirtschaft eine ebenso globale, universale Welt jedenfalls elementarer Menschenrechte⁷. Noch ist jedoch die Einheit der Welt, jedenfalls die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einheit, weit entfernt. Noch ist die für die Verwirklichung der meisten Menschenrechte (außer eben den elementaren) allein maßgebliche politische Einheit der jeweilige existentielle nationale Staat, in dem auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte ihren Schutz und ihre Wirklichkeit finden. Sie sind darum Grundrechte der jeweiligen Staaten. Das Recht ist (noch) weitgehend national. Das bringt der Begriff der existentiellen Staatlichkeit, in dem das jeweilige zum Staat

⁶ Dazu demnächst A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht.

⁷ N. Bobbio, Menschenrechte und Gesellschaft, in: ders., Zeitalter der Menschenrechte, 1998, S.

verfaßte Volk eine Schicksalsgemeinschaft ist, zum Ausdruck. Insofern ist die Welt in Bewegung, wesentlich durch die wirtschaftliche Globalisierung.

2. Noch jedoch ist die Welt in Staaten geteilt. Noch ist das Recht weitgehend auch in der Europäischen Union durch die „nationale Identität der Mitgliedstaaten“, die Art. 6 Abs. 3 EUV der Union zu achten aufgibt, bestimmt und muß demgemäß dogmatisiert werden, jedenfalls das Recht im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich. Das gilt erst recht für die Weltgemeinschaft. Ideologisch sind freilich alle Selbstverständlichkeiten verloren gegangen. Das gemeinsame Leben ist im Umbruch. Ein neues Zeitalter hat begonnen. Die Ordnung der Welt ist eine Notwendigkeit, aber das Recht darf dabei nicht verloren gehen, auch wenn dieses national gegründet ist. Die Überwindung der nationalen Staatlichkeit darf die Völker nicht vergewaltigen. Noch bestimmt der Wille der jeweiligen (als Staat organisierten) Bürgerschaft das Recht, vorausgesetzt, die Menschenrechte sind gewahrt. Der nationalen Fundierung des Rechts kann der Vorwurf des Unrechts nicht gemacht werden, wenn sie den Frieden der Welt nicht gefährdet, den die Vereinten Nationen wahren wollen (Art. 1 Nr. 1 ihrer Charta).

Die praktische Vernunft spricht für die weltweite Republik der Republiken, *Kants* „Föderalismus freier Staaten“⁸, um weltweit das Recht der Menschheit zu verwirklichen. Dann bleibt es bei der Fundierung des Rechts durch die einzelnen Staatsvölker, von denen die jeweilige das Recht verwirklichende Staatsgewalt ausgeht. Das Kriterium des personalen Fundaments des Rechts muß, wenn das Recht auf Freiheit gegründet wird, so daß die Menschenwürde unangetastet bleibt, die Entwicklung des gemeinsamen Lebens sein. Die wirklichen Gemeinschaften der Menschen müssen in einer Rechtseinheit leben. Diese Gemeinschaften waren die Staatsvölker, oft auch die Völker im ethnischen Sinne. Es werden in schneller Entwicklung die Menschen dieser Welt. Längst sind es in gewissem Maße die Europäer, von denen bisher nur die Unionsbürger in einer weitgehenden Rechtsgemeinschaft leben.

Das Maß und die Materie der Rechtsgemeinschaft sollte sich nach dem Maß und der Materie der Lebensgemeinschaft richten. Die gemeinsame Umwelt erfordert ein gemeinsames Umweltrecht, der gemeinsame Kapitalmarkt ein gemeinsames Kapi-

63 f.; V. *Epping*, in: K. Ipsen, *Völkerrecht*, 4. Aufl. 1999, S. 79 ff.

⁸ Zum ewigen Frieden, ed. Weisedel, Bd. 9, S. 208 ff.; K. A. *Schachtschneider*, *Die Republik der Völker Europas*, ARSP-Beiheft 71 (1997), S. 192 ff.

6

talmarktrecht. Keinesfalls aber rechtfertigt die Zeitenwende den Verlust an Rechtllichkeit in einem, zumal lebenswichtigen, Bereich, dem der Wirtschaft und damit dem des Kapitalverkehrs. Die Welthandelsorganisation (WTO) ist ein wichtiger Grundstein einer weltweiten Rechtsordnung der Wirtschaft, deren Verbindlichkeit aber in der Praxis eine Frage der Gegenseitigkeit ist⁹. Den Kapitalverkehr regelt sie freilich nicht. Aufgabe ist die Entwicklung eines Weltrechts, das die Menschheit der Menschen verwirklicht. Ohne eine Vielfalt von Staaten wird das Weltreich der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht zu erwarten sein.

B Gemeinwohl durch Staatlichkeit, Kapitalismus durch Internationalismus

I. Entstaatlichende internationalistische Deregulierungszwänge

Das bestimmende Prinzip der global agierenden Unternehmen ist die Kapitalrendite (shareholder value). Die globalistischen Unternehmen bestimmen ihre Standortpolitik nach den Kapitalinteressen und spielen die Staaten mittels der außerordentlich großen Unterschiede der Lebensverhältnisse der Völker und Völkergemeinschaften gegeneinander aus¹⁰. Sie können das, weil das Kapital so gut wie unbeschränkt in die Staaten verlagert werden kann, welche die größtmöglichen Kapitalverwertung offerieren. Die variablen und flexiblen und dadurch globalen Produktionsmöglichkeiten binden die Unternehmen zunehmend weniger an bestimmte Standorte, weil sie sich den (im übrigen schwindenden) Unterschieden der weltweiten Konsumgewohnheiten anpassen können, gerade auch mittels Verlagerung von Betrieben in Marktnähe. Nicht nur Unternehmen sind global, sondern auch Produkte und Kunden. Die Verkehrs- und Transportverhältnisse u.a.m. erleichtern den Standortwechsel. Das zwingt die Staaten zu einer Steuer- und einer Sozialpolitik, welche der sozialgerechten Beschäftigungspolitik keine Chance läßt. Der Wettbewerb der Staaten minimiert die funktional staatlichen Pflichten der Unternehmen, weil diese sich, wesentlich privaten Maximen der Anteilseigner, also deren Vorteil, verpflichtet, die günstigsten Verhältnisse für die Kapitalinteressen aussuchen können. Die Staaten, vor allem die mit hohem sozialen Standard, werden in einen die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen nivellierenden Deregulierungswettbewerb gezwungen, der liberalistisch die Lebensverhältnisse entsozialisiert; denn die soziale

⁹ Dazu demnächst *D. I. Siebold*, Der rechtliche Status der Welthandelsorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Europäischen Gemeinschaft.

¹⁰ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, 1999, S. 430 ff.

Realisation vollzieht sich durch Verteilung, unvermeidlich zu Lasten der Gewinne der Anteilseigner der Unternehmen. Die global agierenden Unternehmen haben mit dem Mittel des Standortwettbewerbs die Staaten unternehmenspolitisch zu schwächen verstanden. Die Kapitaleigner, meist durch institutionelle Anleger vertreten, sind nicht sozialpolitisch eingebunden und haben keinerlei Veranlassung, eine soziale Verantwortung zu übernehmen, weil ihr Kapital geradezu aus der „Logik“ des globalen Kapitalverkehrs ausschließlich nach den Kapitalinteressen eingesetzt wird.

Das Vertrauen in die bürgerliche/sittliche Verantwortung der Unternehmensorgane ist die wesentliche Rechtfertigung der weitestgehend funktionalen Privatheit der Unternehmen. Weder die institutionalisierten Anleger noch die Unternehmen haben jedoch spezifisch wegen ihres Internationalismus eine reale Chance, soziale Verantwortung wahrzunehmen. In den Unternehmensgesellschaften mit international gestreuten unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseignern haben vor allem institutionelle Anteilseigner bestimmenden Einfluß auf die Unternehmen, welche den jeweiligen Völkern und Staaten, in denen ihre Gesellschaften unternehmerisch agieren, nicht verpflichtet sind, schon gar nicht sozial. Das bürgerliche (sittliche) Interesse an dem Staat des Unternehmens können insbesondere die internationalistischen (meist institutionellen) Anleger spezifisch wegen der Diversität der nationalen Interessen nicht haben.

Vor allem langfristige Entwicklungen der Unternehmensgeschicke werden nicht von den Interessen der Gemeinwesen, durch Gesetz oder durch alleinbestimmte Sittlichkeit also, gesteuert, sondern durch die nicht standortgebundenen Interessen allein der Anteilseigner, sprich: des Kapitals. Die Globalisierung der Wirtschaft hat manche Ursachen in der technischen Entwicklung. Ihre wesentliche Ursache sind die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs in den meisten Teilen der Welt.

II. Sozialwidrige Entstaatlichung der Unternehmen

Von Freiheit des Kapitalverkehrs zu sprechen, verfehlt die Sachlage, wenn Freiheit, wie nach dem Grundgesetz, Sittlichkeit gebietet¹¹, sittliches Handeln aber für die Agenten des Kapitals geradezu ausgeschlossen ist. Die Kapitaleigner können das

¹¹ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre*, 1994, S. 259 ff., 325 ff., 410 ff.; *ders.*, *Freiheit in der Republik*, Manuskript 1999, S. 56 ff., 69 ff., 87 ff., 219 ff.

gravierende soziale Gefälle der Staaten dieser Welt für ihre Interessen nutzen und sind geradezu gezwungen, die Gewinnchancen zu suchen, weil der Gewinn (der Vorteil) das verbindende Prinzip der Kapitalgeber ist. Soziale Verantwortung oder eben Sittlichkeit setzt den Staat und dessen allgemeines Gesetz voraus. Der nationale Staat ist aber in der globalisierten Unternehmenswelt in spezifischer Weise entmachtet. Die funktionale Staatlichkeit der Unternehmen, die durch die institutionelle Privatheit definiert sind¹², kann nicht ausreichend zur Geltung gebracht werden, wenn und weil die Staaten die Gesetzgebungshoheit gegenüber den Unternehmen verloren haben, insoweit die Unternehmen sich den Gesetzen eines Staates spezifisch wegen der Kapitalverkehrspolitik der Staaten selbst entziehen können.

Erst ein globaler Staat vermöchte die Kapitaleigner und die Unternehmen wieder dem Sozialprinzip zu verpflichten, aber es ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten, daß ein solcher Weltstaat auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegründet wäre. Der Weltstaat würde zu viele Menschen vereinen, als daß er mehr als höchst formal demokratisch sein könnte. Mit der materialen Demokratie würde ihm die wesentliche Bewegungskraft der sozialen Realisation fehlen. Solidarität ist nach aller Erfahrung eine Sache der Nähe, der kleinen Einheit. Demokratie setzt die Freiheit des Diskurses, zumindest die gemeinschaftliche Öffentlichkeit voraus.

Nicht allein die Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs bringt die sozialwidrige Globalisierung mit sich, sondern auch die Liberalisierung und Deregulierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs u.a.m.; spezifisch aber ist die Globalisierung des Kapitalverkehrs. Dieser ist mit dem Sozialprinzip, dessen Realisation, vor allem wegen der Unterschiede in den Lebensverhältnissen der Welt, entweder national oder, falls eine hinreichende soziale Homogenität erreicht ist, europa-national sein kann, wie das die Europäische Gemeinschaft versucht, unvereinbar. Die Globalisierung der Kapitalverwertung ist der vorerst erfolgreiche Weg der Ausbeutung der Völker und der Unterwerfung der Staaten. Diese neue Form der Ausbeutung ist durch die politisch zu verantwortende „Freiheit“ des Kapitalverkehrs erst möglich geworden.

III. Sozialwidrige Ideologisierung des Wettbewerbs

¹² Dazu K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 211 ff., 370 ff.; *ders.*, Freiheit in der Republik, S. 259 ff.; *ders.*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 420 f.

Die Theoretiker und Praktiker der entstaatlichten Märkte versuchen, sich mit dem Wettbewerbsprinzip zu exkulpieren. Die Legitimation des Wettbewerbs wird (ist) zu einer Ideologie überhöht, welche dem Staat und damit den mit dem Staat verbundenen Prinzipien der Republik, insbesondere denen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Legitimation streitig macht. Schon *Herbert Krüger* hat davor gewarnt, den Wettbewerb zu „vergötzen“¹³. Die optimale Allokation der Ressourcen, welche ökonomische Theorien dem globalen Wettbewerb nachsagen¹⁴, mag sich in Modellrechnungen darlegen lassen. Aber der Wettbewerb, dessen Nutzen für die Effizienz unbestritten ist, wenn er sachgerecht veranstaltet wird, muß sich in das Gemeinwohl einfügen. Er kann nur Werkzeug der Bürgerschaften sein, wie die Unternehmen selbst auch. Ein weltweiter Wettbewerb legitimiert die Desozialisierung der Lebensverhältnisse nicht. Der Wettbewerb setzt Privatheit voraus, aber die Privatheit muß gemeinverträglich sein. Sie darf die Sozialpflichtigkeit nicht abschütteln wollen und nicht wollen dürfen, wie das paradigmatisch Art. 14 Abs. 2 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“) für die Eigentumsverfassung zeigt. Keinem Staat kann die soziale Frage gleichgültig sein. Er muß dem Sozialprinzip genügen, wenn er ein Gemeinwesen der Freiheit, eine Republik sein will.

IV. Mißbrauch wettbewerbswidriger Standortunterschiede

Marktlicher Wettbewerb hat Voraussetzungen, vor allem die hinreichende Gleichheit der Chancen¹⁵. Der weltweite Wettbewerb setzt zumindest ein Weltwirtschaftsrecht voraus, welches den Mißbrauch von Standortvorteilen zu Lasten der Völker ausschließt, also die Gleichheit der Marktchancen der Standorte, welche im Wettbewerb sind, sichert; denn es gibt keinen fairen, d.h. rechtmäßigen, Wettbewerb ohne hinreichende Gleichheit, aus der die Chancen erwachsen. Für weltweite Wettbewerbsverhältnisse muß die Weltwirtschaftsordnung wesentlich weiterentwickelt werden. Derzeit wird die wettbewerbswidrige Ungleichheit der Standorte kapitalistisch mißbraucht, um den Staaten republikwidrige Zugeständnisse abzunötigen. Die Vorteilsnahme ist die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, nicht etwa das Bemühen um das Wohl der Völker, gar der armen Völker. Wenn die

¹³ Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 473.

¹⁴ Dazu (kritisch) *K. A. Schachtschneider*, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 430 ff.; kritisch auch *U. Beck*, Was ist Globalisierung?, 5. Aufl. 1989, S. 196 ff., 208 ff.

¹⁵ *K. A. Schachtschneider*, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 323 ff.

Staaten in einen Wettbewerb treten oder viel mehr gedrängt werden, ist dieser nur rechtmäßig, wenn die Lebensverhältnisse in den Staaten derart homogen sind, daß die Unternehmer als die „Nachfrager“ nach Staatlichkeit nicht die sozialpolitische Hoheit der Staaten unterminieren können. In der vor allem sozial heterogenen Welt führt die Globalisierung zu sozialen Verwerfungen, in denen die freiheitlichen Gemeinwesen zugrunde gehen können, jedenfalls in erheblicher Not geraten.

Den Menschen in den armen Ländern wird im übrigen nicht durch den ausbeuterischen Einsatz des Kapitals aus den reichen Ländern geholfen, sondern durch eine nachhaltige Förderung der Entwicklung, vor allem durch eine Revolutionierung ihrer politischen Systeme. Schon Montesquieu hat aber gesagt:

„Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern“ (Vom Geist der Gesetze XX, 12).

Erneut muten die globalen Unternehmen den Staaten und damit den Völkern zu, ihnen zu dienen. Das verkehrt den Nomos der Wirtschaft. Die Führer der globalen Unternehmen und der institutionellen Anleger geben sich als die neuen Herren der Welt, „frei und reich“ (Kenichi Ohmae¹⁶). Die Politik der WTO, die erklärtermaßen von dem Freihandelsgedanken getragen ist, hat freilich das Sozialdumping, eine krasse Fehlentwicklung des Freihandels, ermöglicht. Die Unternehmer tun, was sie dürfen. Die Verantwortung haben die Politiker, eigentlich alle Bürger. Wer auf das Ethos der Unternehmer baut, verkennt die Zwänge des Marktes.

C Marktliche Sozialwirtschaft versus globale Kapitalverkehrsfreiheit

I. Marktliche Sozialwirtschaft

Das Sozialprinzip ist wegen seines Verfassungsranges das bestimmende Prinzip der Wirtschaftsverfassung¹⁷; denn die Republik ist nicht nur eine Rechts- sondern auch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das Grundgesetz, das sich nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung ausgesprochen hat, hat doch mit dem Sozialprinzip dem wirtschaftsordnenden Gesetzgeber die brüderliche Lebensbewältigung aufgegeben. Die Wirtschaftsordnung muß nach dem Sozialprinzip die Selbständigkeit und damit auch die Selbstverantwortlichkeit der Menschen gewährleisten. Nicht die soziale Marktwirtschaft ist die Wirtschaftsordnung, welche dem Grundgesetz bestmöglich

¹⁶ Die neue Logik der Weltwirtschaft, 1992, S. 242 f.

¹⁷ Dazu und zum Folgenden W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euro-Klage, S. 192 ff.

genügt, sondern die marktliche Sozialwirtschaft. Die Wirtschaft trägt zur sozialen Realisation bestmöglich bei, wenn sie marktlich und wettbewerblich gestaltet ist, weil Markt und Wettbewerb der Erfahrung nach die größte wirtschaftliche Effizienz gewährleisten, freilich nur, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß Markt und Wettbewerb sich dem Sozialprinzip fügen, wenn insbesondere die grundsätzlich gleichheitliche, durch Leistung und Bedarf modifizierte, Verteilung der Güter gewahrt bleibt, welche durch die Eigentumsgewährleistung geboten ist¹⁸.

II. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Die Wirtschaftsordnung genügt nicht dem Sozialprinzip, wenn sie nicht bestmöglich die gesamtwirtschaftliche Stabilität¹⁹ sicherzustellen versucht. Wenn Markt und Wettbewerb die Stabilität gefährden, verletzen sie die Wirtschaftsverfassung der Freiheit. Das Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, welches im Grundgesetz vor allem in Art. 109 Abs. 2 und Abs. 4 für die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern angesprochen ist, hat durch das Sozialprinzip höchsten Verfassungsrang und gilt damit nicht nur für die staatliche Haushaltswirtschaft, sondern für die gesamte Wirtschaft der Republik. Auch die Unternehmenswirtschaft muß sich dem Prinzip des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts beugen, welches die Gesetze zu materialisieren und die Exekutive, vor allem die Gubernative, insbesondere durch die Geld- und Währungspolitik, zu verwirklichen hat. Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht wird in einer Wirtschaftsordnung, welche Markt und Wettbewerb größtmögliche Entfaltung läßt und dadurch dem Privatheitsprinzip genügt, durch die Einheit der Ziele definiert, welche für eine soziale Wirtschaft nach den vom Gesetzgeber übernommenen volkswirtschaftlichen Theorien unverzichtbar sind, nämlich nach dem magischen Viereck, welches § 1 StabWachsG formuliert: die Zieleinheit von Stabilität des Preisniveaus, hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und stetigem Wachstum.

1. Preisniveaustabilität

Daß die Sicherung des Preisniveaus durch das Sozialprinzip Aufgabe des Staates ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Preisurteil 1958 ausgesprochen²⁰. Die Stabilität der Preise sichert den Wert der Rechte. Die Inflation höhlt das Ei-

¹⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, 1999, S. 755 ff., 775 ff., 780 ff.

¹⁹ Dazu demnächst H.-M. Hänsch, Stabilität als Verfassungsprinzip.

²⁰ BVerfGE 8, 274 (328 f.).

gentum aus, so daß auch aus der Eigentumsgewährleistung die Pflicht des Staates folgt, die Stabilität des Geldwertes zu fördern. Art. 14 Abs. 1 GG ist Grundrecht des Bürgers auf Preisstabilität. Seine Substanz erhält die Eigentumsgewährleistung auch durch das Sozialprinzip. Der globale Kapitalverkehr entzieht die preisliche Stabilitätspolitik der Staatsgewalt der Völker, auch der gemeinschaftlich durch die Europäische Gemeinschaft ausgeübten Staatsgewalt. Die globalen Kapitalbewegungen sind derart immens (täglich in etwa 3 Billionen DM), daß ihr eine nationale, aber auch eine gemeinschaftliche Währungspolitik machtlos gegenüberstehen. Die globale Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs behindern somit die Verwirklichung des preisniveaurechtlichen Sozial- und Eigentumsprinzips.

2. Hoher Beschäftigungsstand

In der Sozialwirtschaft darf die Beschäftigungspolitik keinesfalls vernachlässigt werden, nicht nur weil sie vom Sozialprinzip, sondern auch, weil Beschäftigungspolitik durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 2 GG geboten ist; denn Arbeit ist der allgemeinste und menschheitlichste Weg zu Eigentum und damit zu freiheitsgemäßer Selbständigkeit²¹. Nur in Selbständigkeit sind die Menschen der Autonomie des Willens fähig und nur die Selbständigkeit begründet die Gleichheit in der Freiheit. Die Eigentumsordnung muß ermöglichen, daß alle Menschen im Lande selbständig und darum der Freiheit fähig sind. Die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG ist die Gewährleistung des Eigentums für alle, damit alle Bürger sein können. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht nur das Recht am Eigentum, sondern begründet ein Recht aller auf Eigentum²². Darum sind die Arbeitsverhältnisse das Eigentum der Mitarbeiter der Unternehmen. Zugleich erwächst aus der Eigentumsgewährleistung ein Recht auf Arbeit, wie es die Menschenrechtstexte kennen²³. Darin genügt die Dogmatik der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung und eine dieser personal-sozialen Eigentumslehre gemäße Eigentumsgesetzgebung dem Sozialprinzip. Die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland ist keineswegs ein Naturereignis, sondern Ergebnis einer kapitalistischen Politik, die sich die Parteienoligarchien, welche die europäischen Staaten, jedenfalls Deutschland, beherrschen, gefügig gemacht haben. Dafür benötigt man nicht mehr als Geld; dem das Wesen der Parteifunktionäre ist schon wegen ihrer illegitimen

²¹ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 234 ff.; *ders.*, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff., insb. S. 767 ff.

²² Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, FS W. Leisner, S. 743 ff.

²³ Dazu K. A. Schachtschneider, *Das Recht auf Arbeit*, Manuskript 1999.

Macht die Korruption. Die Kapitaleigner tun das, was sie können, also das, was ihnen erlaubt oder auch nur nicht unterbunden wird.

Standortwechsel verlagern Arbeitsplätze. Die Arbeitsplätze sind dadurch, daß die Entscheidungen über den Unternehmensstandort den Gesellschaftsorganen überantwortet ist, gefährdet, ja gehen weitestgehend verloren, wenn der Standort gewechselt wird. Die weitere Mitarbeit der an einem kostspieligen Standort entlassenen Arbeitnehmer ist selten gefragt, weil globalisierende Unternehmer die geringen Arbeitskosten eines anderen Standortes nutzen wollen, abgesehen davon, daß der Standortwechsel für die meisten Arbeitnehmer wegen ihrer Lebens-, insbesondere ihrer Familienverhältnisse kaum zumutbar sein dürfte. Mit dem entlassenen, also exproprierten, Arbeitnehmer wird ein Mensch zurückgelassen. Der verlassene Staat muß die Kosten für diesen Menschen übernehmen. Auch wenn für diesen Notfall, auch mit Hilfe der Unternehmen, in nicht unerheblichem Umfang vorgesorgt ist, insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch durch betriebliche Sozialpläne, so fällt doch der Arbeitslose, gegebenenfalls mit seiner Familie, langfristig der Wirtschaft dem nationalen Staat zur Last. Die Entscheidung der Unternehmenseigner und deren Vertreter in den Unternehmensorganen hat ihm sein Eigentum, seinen Arbeitsplatz, genommen, regelmäßig ohne daß er gefragt werden mußte. Gewerkschaften und Arbeitnehmermitbestimmung vermögen, wie die Praxis erweist, derartige zur Massenarbeitslosigkeit beitragende Unternehmenspolitik des provozierten Wettbewerbs nicht wirklich zu be- oder gar zu verhindern.

D Demokratisches Prinzip versus politischen Internationalismus

I. Demokratisches Prinzip der Republik

Eine Republik muß demokratisch sein, weil sie durch die Gleichheit aller in der Freiheit gekennzeichnet ist²⁴. Die demokratische Republik ist die Staatsform der allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Die allgemeine Freiheit ist die allgemeine Gesetzgeberschaft der miteinander lebenden Menschen oder die Bürgerlichkeit der Bürger. Frei ist, wer sich selbst und zugleich allen anderen die Gesetze gibt, welche er selbst wie die anderen bei seinem Handeln beachten muß; denn Freiheit ist die Autonomie des Willens oder eben die „Unabhängigkeit von

²⁴ Dazu und zum Folgenden *K. A. Schachtschneider*, *Res publica res populi*, passim; *ders.*, Freiheit in der Republik, passim.

eines anderen nötiger Willkür“ (*Kant*)²⁵. Die Freiheit kann nur allgemein sein, wenn alle, also jeder die Gesetze gibt, und die Gesetze allgemein, also für alle, gelten. Die allgemeine Gesetzlichkeit ist die Verbindlichkeit des allgemeinen Willens; denn nur der Wille, der sich selbst das Gesetz ist, begründet Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit der Gesetze ist nichts anderes als der allgemeine Wille des Volkes. Dieser allgemeine Wille materialisiert die Staatsgewalt, weil „der Staat (*civitas*) die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ ist (*Kant*)²⁶. Das demokratische Fundamentalprinzip, auch des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1), formuliert dieses aus der allgemeinen Freiheit folgende Staatsprinzip und wäre mißverstanden, wenn es lediglich als Legitimation eines obrigkeitlichen Staates durch das untertänige Volk erhalten müßte. Die Staatsgewalt ist die Hoheit des Volkes oder dessen allgemeiner Wille. Das Volk ist der Staat im weiteren Sinne. Der Staat im engeren Sinne sind die Organe, welche das Volk in der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung vertreten. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG formuliert das in aller Klarheit.

Die Republik als das Gemeinwesen der Bürger kennt keinen Gegensatz von Staat und Gesellschaft. Diese Konzeption hat den durch das monarchische Prinzip geprägten konstitutionellen Staat richtig beschrieben, indem die Staatsgewalt Sache des Monarchen war, der aber gemäß den (oktroierten) Verfassungsgesetzen Freiheit und Eigentum der Bürger zu respektieren hatte. Das führte zu einem liberalistischen Freiheitsbegriff der Gesamtheit begrenzter Freiheitsrechte (Freiheiten), welche durch die Teilnahme an der Gesetzgebung (durchaus wirksam) geschützt wurden, aber nicht Grundlage der Staatsgewalt waren. Demgegenüber definiert Art. 2 Abs. 1 GG, wie es eine Republik erfordert, die Freiheit politisch, indem der Freiheitsbegriff vom Sittengesetz bestimmt wird. Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, läßt sich nur durch die allgemeine Gesetzgeberschaft verwirklichen. Die Freiheit ist damit das Recht zur Gesetzgebung, also politische Freiheit.

Das Freiheitsprinzip der menschheitlichen Verfassung, dem der Freiheitsbegriff des Grundgesetzes genügt, führt zum republikanischen Verständnis des demokratischen Prinzips, welches als Prinzip allgemeiner politischer Freiheit zu dogmatisieren ist. Die Demokratie ist somit das Gemeinwesen der Freiheit, der Freistaat, oder

²⁵ Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 7, S. 345.

²⁶ Metaphysik der Sitten, S. 431.

eben der Bürgerstaat, die Republik. Das entspricht dem griechischen Verständnis von Demokratie und dem römischen Verständnis von Republik; denn der Leitsatz der Republik ist: *res publica res populi*, und die Demokratie ist der Staat des Volkes als der Vielheit der Bürger. Keinesfalls ist Demokratie Herrschaft des Volkes, weil das Volk nicht herrschen, sondern nur beherrscht werden kann. Das Volk in seiner Gesamtheit kann nur durch allgemeine Gesetzlichkeit frei sein.

II. Freiheitlichkeit durch Rechtlichkeit aller Handlungen

Die Bürger sind aber nur frei, wenn alles Handeln im Gemeinwesen ihrem Willen entspricht, d.h. ihre Gesetze achtet; denn alles Handeln hat Wirkung auf alle, oder alles Handeln ist Gewaltausübung. Alles Handeln verändert nämlich die Lebenswirklichkeit. Handeln, das nicht ausweislich der Gesetze dem Willen aller entspricht und dadurch gemeinverträglich ist, verletzt die allgemeine Freiheit oder ist nicht demokratisch legitimiert. Diese republikanische Logik besagt nicht, daß alle Handlungen eng von den Gesetzen bestimmt sein müssen, sie müssen nur dem allgemeinen Willen, der in den Gesetzen beschlossen ist, genügen. Wenn die Gesetze besonderen Maximen Verwirklichungschancen lassen, also dem Privatheitsprinzip genügen oder eben der besonderen Persönlichkeit des Menschen Entfaltungsmöglichkeiten geben, so entspricht das dem allgemeinen Willen, der im übrigen durch die Menschen- oder Grundrechte als obersten Prinzipien einer Republik gebunden ist. Der Wille freilich, der die Gesetze gibt, ist nichts anderes als die praktische Vernunft und damit die Freiheit als das Vermögen zum Guten. Er materialisiert sich im (gegebenenfalls repräsentativen) Konsens und ist darin Wille des Volkes.

Die Republik beansprucht die uneingeschränkte Hoheit des Volkes. Das Volk muß sich keine Handlungen gefallen lassen, welche es nicht will. Derartige Handlungen können nicht rechtens sein, weil sie sich nicht dem Willen des Volkes (der Bürgerschaft) fügen, der allein Recht als Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben aller in allgemeiner Freiheit auf der Grundlage der Wahrheit hervorzubringen vermag. Das Recht jedes Menschen auf Recht wird verletzt, wenn er sich durch Handlungen nötigen lassen muß, die außerhalb des Rechts stehen. Dadurch würde das Gemeinwesen teilweise in den sogenannten Naturzustand zurückfallen, in den Zustand des Krieges aller gegen alle.

Die Totalität des Rechtsprinzips begrenzt sich auf das Hoheitsgebiet des Staates. Demgemäß ist das demokratische Prinzip mit dem staatlichen Territorialitätsprinzip

verbunden, welches sich weitestgehend national verwirklicht hat. Nur der Wille der Menschen, welche dem Staat angehören, gibt die Gesetze. Die Staatlichkeit muß um der allgemeinen Freiheit willen (funktional und institutionell) ausgedehnt werden, wenn anders die Wirkung der Handlungen nicht dem Rechtsprinzip genügen können, wenn also die das Gebiet des Staates überschreitenden Handlungswirkungen eine die Rechtlichkeit des Lebens aller Handlungsbetroffenen beeinträchtigende Wirkung haben. Wenn derartige Wirkungen nicht abgewehrt werden können oder nicht abgewehrt werden sollen, weil sie etwa um der wirtschaftlichen Entwicklung willen gewollt sind, müssen die politischen Verhältnisse darauf eingestellt werden. Das ist denn auch der Zweck der internationalen Organisationen und der supranationalen Gemeinschaften. Um des demokratischen Prinzips willen, welches Substantialität nur in kleinen Einheiten zu entfalten vermag, ist der bestmögliche Weg zur Rechtlichkeit in großen Territorien und in der Welt der zur Republik der Republiken, welchen *Kant* in der Schrift über den Frieden entwickelt hat.

III. Entrechtlichung der Republik durch den internationalistischen Kapitalismus

Der internationalistische Kapitalismus verletzt die Bürgerlichkeit der Bürgerschaften, weil die Bürger ihre Freiheit gegenüber ihren Unternehmen nicht wirklich durch Gesetze des gemeinen Wohls verwirklichen können, weil die freiheitliche Verteilung der Güter, die das Gemeinwesen hervorbringt, erschwert, wenn nicht verhindert wird, weil die Anteilseigner, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, die Erträgnisse weitestgehend in Anspruch nehmen, weil die Verwirklichung des demokratisch gestützten Sozialprinzips mangels hinreichenden Einflusses des Staates weitgehend verhindert wird. Das demokratische Prinzip verliert durch die Entstaatlichung der Unternehmen an Bedeutung; denn der (abgenötigte) Privatismus (funktionale Entstaatlichung) der Unternehmen mindert (durchaus bezweckt) die Relevanz der Wahlen, weil die Bürgerschaft und deren Repräsentanten auf Gesetze und mit den Gesetzen auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verzichten müssen. Insgesamt wird die Republik relevant entstaatlicht, d.h. entdemokratisiert, entsozialisiert, entliberalisiert (liberal im Sinne der politischen Freiheit verstanden), fundamentaler: entrechtlicht, weil die Unternehmen der Republik entzogen werden. Die Unternehmensgesellschaften tun dies, weil sie es können, d.h. weil es ihnen nicht verwehrt wird, und weil es in ihrem Interesse ist. Die Republiken haben das, von ökonomischen Effizienztheorien, insbesondere einer mißverstandenen Freihandelslehre, vielleicht auch durch die Ideologie des Großen verführt, ermöglicht. Die Globalisierungspolitik beraubt die Menschen weitgehend der politischen Freiheit.

E Unternehmen als res publica

I. Sozialpflichtigkeit der Unternehmen

Auch die Unternehmen eines Gemeinwesen unterliegen der Hoheit des Volkes. Sie dürfen nur im Rahmen der Gesetze tätig werden. Die Unternehmen dienen der Lebensbewältigung des Volkes. Ihre Handlungsweisen sind weitgehend gesetzlich bestimmt und verwirklichen durch die Gesetzlichkeit das Gemeinwohl. Darin haben die institutionell privaten Unternehmen ihre staatliche Funktion, die nichts anderes als Verwirklichung des allgemeinen Willens des Volkes und damit der Gemeininteressen desselben ist. Die besonderen Interessen des Unternehmens, vor allem das Gewinninteresse, kann und soll sich durchaus im Rahmen des Gemeininteresses entfalten. Das Volk erlaubt die funktionale Privatheit der Unternehmen vor allem, weil das Privatheitsprinzip²⁷ die größtmögliche Effizienz unternehmerischer Tätigkeit verspricht; denn die Privatheit ist Voraussetzung des leistungssteigernden Wettbewerbs, vorausgesetzt diese Unternehmensverhältnisse, vor allem die unternehmerischen Machtverhältnisse, sind nicht wettbewerblich funktionswidrig. Auch die Veranstaltung des Wettbewerbs ist Sache des Staates, sei es national oder in internationalen Ordnungen. Die Unternehmen sind eine Sache des Volkes; als res publica sind sie eine res populi. Sie sind zugleich eine Sache der Unternehmer, aber auch Sache der Beschäftigten der Unternehmen und somit auch eine res privata. Die funktionale Staatlichkeit und die funktionale Privatheit sind wie bei allem Handeln in der Republik untrennbar verbunden, weil Handeln durch die Interessen der Allgemeinheit und die besonderen Interessen zugleich bestimmt ist²⁸. Die allgemeinen Interessen sind in den Gesetzen formuliert, die besonderen Interessen zeigen sich in den privaten Maximen.

Die Grenzen der funktionalen Staatlichkeit ziehen die Grundrechte, letztlich durch ihren Wesensgehalt, der institutionell zu entfalten ist. Unternehmerisches Handeln findet jedoch nur begrenzten Grundrechtsschutz in den Artikeln 14 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Das Grundgesetz formuliert keine allgemeine Unternehmensfreiheit. Unternehmen haben in der Republik eine dienende Funktion. Eine Kapitalverkehrsfreiheit muß sich die Grenzen des republikanischen Sozialprinzips gefallen

²⁷ Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 370 ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 259 ff.

²⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 173 ff., 235 ff., 281 ff.;

lassen, welches der Gesetzgeber zu verwirklichen hat. Es gibt keine liberalistischen, sondern nur sozialpflichtige Grundrechte, wie sie das Bundesverfassungsgericht denn auch zu praktizieren pflegt²⁹. Freiheit ist ohne Ausnahmen dem Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ, verpflichtet³⁰.

II. Enteignung der Bürgerschaften durch die Internationalisierung der Unternehmen

Auch die Bürgerschaft hat „Eigentum“ an den Unternehmen³¹. Dieses Eigentum ist nichts anderes als die Hoheit des Staatsvolkes, welches durch seine Gesetze auf die Unternehmen einwirkt, gemäß seinen Gesetzen an den Ergebnissen der Unternehmen teil hat, aber auch die Verantwortung für die Unternehmen trägt, jedenfalls für die Beschäftigten der Unternehmen, welche von der Allgemeinheit finanziert werden müssen, falls die Unternehmen ihnen keine Arbeitsplätze mehr bereitstellen. Die Interessen der Bürgerschaft, deren „Eigentum“, ist kaum noch durchsetzbar, weil die Unternehmensgesellschaften wegen der Kapitalverkehrsfreiheit die Standortfrage der Unternehmen entscheiden können, ohne die Interessen der (politischen) Bürgerschaft berücksichtigen zu müssen. Sie können sich dem Gemeineigentum eines Staates entziehen, der die Unternehmen mehr als andere für die allgemeinen Interessen seiner Bürgerschaft in Anspruch nimmt, und sich „schwache Staaten“ für ihre Geschäfte aussuchen. Die Bürgerschaften sind „erpreßbar“ geworden. Sie wagen nicht mehr, all ihre Interessen, das uneingeschränkte Gemeinwohl, zur Geltung zu bringen. Eine Menge an weltweit wirksamen Veränderungen haben die Unternehmungen weitgehend aus der Einbindung in die staatlichen Gemeinwesen (Nationalstaaten) gelöst. Solidarische Bindungen der Anteilseigner an ein Gemeinwesen bestehen wegen der Internationalität nicht mehr. Maßgeblich ist (nur) der shareholder value. Die Staatsgewalt der Bürger ist gegenüber den von eigenen Interessen bestimmten Unternehmenseignern und vor allem Unternehmensorganen weitgehend ohnmächtig geworden. Die liberalistische Wirtschaftsordnung hat den Bürgern ihr „Eigentum“ weitgehend genommen, wie es der Logik des antitotalitären Neoliberalismus entspricht, der im Verbund mit dem Internationalismus eine Blüte erlebt, die einen extremen Kapitalismus nach sich zieht, obwohl der Kapitalismus kein Menschenrecht für sich hat, auch nicht das des Eigentums, wel-

ders., Res publica res populi, S. 211 ff., 370 ff.

²⁹ Vgl. K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755 ff.

³⁰ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 253 ff., passim; *ders.*, Freiheit in der Republik, passim.

³¹ K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 426 ff.

ches mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist. Aber die Blütezeit geht schon zu Ende, raunen die Auguren.

Wegen des Eigentums der Bürgerschaften an den Unternehmen und vor allem wegen des eigentumsgeschützten Rechts auf Arbeit der durch die Unternehmen Beschäftigten dürfen die Unternehmen nicht aus den Staaten ausbrechen und sich nicht den Gesetzen des Volkes entziehen, ohne das Grundprinzip des gemeinsamen Lebens, die allgemeine Freiheit und das allein in der Freiheit aller Bürger gründende Recht, zu verletzen. Sie stellen sich sonst gegen das jeweilige Volk und dessen Staat, vor allem aber gegen dessen Recht. Das aber ermöglicht ihnen die republik-, vor allem sozialwidrige Liberalisierung und Deregulierung des Kapitalverkehrs, die Ausdruck der ebenso liberalistischen wie globalistischen Unternehmensordnung ist. Das gemeine Wohl aber ist Sache der Republiken und damit Sache der Bürgerschaften; denn es ist das Recht, und das Recht ist in der gegenwärtigen Welt noch immer Sache der Völker und deren Staaten, wenn und insoweit diese die elementaren Menschenrechte wahren. *Res publica res populi.*